

## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss**

### **10. Satzung zur Änderung der Entgeltordnung für das Kulturforum Alte Post/Schule für Kunst und Theater vom 31. Mai 1989**

**(in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 19. September 2008)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), sowie aufgrund der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), i.V.m. § 11 der Benutzungsordnung für das Kulturforum Alte Post/Schule für Kunst und Theater hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 20. März 2015 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Entgeltordnung für das Kulturforum Alte Post/Schule für Kunst und Theater vom 31. Mai 1989 (in der Fassung der Satzung zur Einführung einer landesweiten Ehrenamtskarte vom 19. September 2008) wird wie folgt geändert:

- 1.) In I. Nr. 1 Satz 1 wird „7 - 14“ durch „4 - 14“ sowie „7 - 27“ durch „4 – 27“ ersetzt.
- 2.) In I. Nr. 1 werden „3,00 EUR“ und „4,00 EUR“ ersetzt durch „3,20 EUR“ und „4,20 EUR“.
- 3.) I. Nr. 5 wird wie folgt umgefasst:

„Abmeldungen von Lehrveranstaltungen sind bis 14 Tage vor Beginn möglich, ohne dass das Teilnehmerentgelt fällig wird. Bis 7 Tage vorher wird die Hälfte des Entgeltes fällig, danach wird der volle Betrag abgebucht, wenn nicht ein Ersatzteilnehmer gestellt wird. Im Krankheitsfall wird nach Vorlage eines ärztlichen Attestes das Teilnehmerentgelt gar nicht oder anteilig abgebucht.“
- 4.) In II. Nr. 2 werden „50,00 EUR“ und „21,00 EUR“ durch „60,00 EUR“ und „25,00 EUR“ ersetzt.
- 5.) In II. Nr. 3 werden „20,00 EUR“, „12,00 EUR“, „20,00 EUR“ und „7,50 EUR“ durch „25,00 EUR“, „15,00 EUR“, „25,00 EUR“ und „10,00 EUR“ ersetzt.
- 6.) In II. wird als Nummer 4 eingefügt:

„Der Veranstaltungsraum wird in Ausnahmefällen nach Rücksprache mit dem Leiter des Kulturforums Alte Post vermietet. Die Mietpauschale beträgt 400,00 EUR. Zusätzliche Hilfskräfte sowie der Techniker für Licht und Ton müssen separat bezahlt werden. Ein entsprechender Mietvertrag muss abgeschlossen werden.“

- 7.) In III. wird Satz 3 gestrichen und durch die Sätze „Die Entgelte für die laufenden Kurse werden in der Regel in drei aufeinander folgenden Monatsraten abgebucht. Das Entgelt für Ferien- und Wochenendkurse werden in einem Betrag abgebucht.“ ersetzt. Die Sätze 4 und 5 (alt) werden 5 und 6 (neu).

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt mit dem 1. April 2015 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### **Hinweis:**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 20. März 2015

Herbert Napp  
Bürgermeister